

Hinweise für die Entwässerung eines Grundstückes

- Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau aus dem Abwassernetz -

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),

der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) wird wiederkehrend mit Schäden durch Überflutung tiefliegender Gebäude- oder Grundstücksteile konfrontiert. Diese Schäden sind in der Regel durch eine fehlende oder funktionsuntüchtige Rückstausicherung der betroffenen Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht. Schäden durch Rückstau und die ihnen anhaftenden Streitigkeiten sind vermeidbar, soweit die im Zusammenhang mit der Rückstausicherung von Grundstücken bestehenden Pflichten und Zuständigkeiten den Anschlussnehmern vorab bekannt sind und von diesen wahrgenommen werden.

Da nach den von uns gemachten Erfahrungen diesbezüglich ein Defizit besteht, möchten wir Sie im Folgenden nochmals über die wichtigsten Belange der Rückstausicherung von Grundstücksentwässerungsanlagen und die sich daraus für Sie als Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten informieren. Die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen wurden dessen ungeachtet von der Stadt Altenburg bereits öffentlich bekannt gemacht. Genannte Normen sind über den Buchhandel käuflich zu erwerben bzw. sind den Fachplanern von Grundstücksentwässerungsanlagen bekannt.

Nach § 9 Abs. 1 Entwässerungssatzung -EWS- der Stadt Altenburg ist jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Altenburg angeschlossen wird, vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Weiterhin hat sich der Anschlussnehmer nach § 9 Abs. 5 EWS selbst gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz zu schützen.

Rückstau ist in kommunalen Abwasseranlagen in Abhängigkeit von den Entwurfsgrundlagen (Überlastungshäufigkeit) planmäßig vorgesehen und kann außerdem auch im laufenden Betrieb nicht dauerhaft vermieden werden. Die höchste Ebene, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann, wird als Rückstauenebene bezeichnet. Die für die Rückstausicherung von Grundstücken maßgebliche Höhe der Rückstauenebene entspricht der Straßen- bzw. Geländehöhe an der Anschlussstelle (Übergabestelle, i.d.R. Grundstücksgrenze).

Abwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der Entwässerungsanlage über eine **automatische Hebeanlage** nach DIN EN 12056-4 zuzuführen. In Ausnahmefällen sind **Rückstauverschlüsse** nach DIN 1997 oder DIN 19578 bzw. E DIN EN 13564-1 zulässig. Weitere Einzelheiten zur fachgerechten Ausführung der Rückstausicherung enthalten insbesondere DIN EN 12056-1, DIN EN 12056-4 sowie DIN 1986-100.

Entsprechend der festgelegten Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den Schutz seines Grundstückes haftet die Stadt Altenburg nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden (§ 18 Abs. 1 EWS).



Um Schäden und Streitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir, zu prüfen, ob Ihr Grundstück von Ihnen ausreichend gegen Rückstau aus dem Abwassernetz gesichert wurde. Sollte die Rückstausicherung nicht vorhanden oder nicht funktionstüchtig sein, empfehlen wir Ihnen weiterhin, umgehend die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen und die Anlage nachfolgend einer regelmäßigen fachgerechten Wartung zu unterziehen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte noch die folgenden Hinweise:

- Gemäß § 10 EWS ist vor der Herstellung/ Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) ein Entwässerungsantrag einschließlich der auf der Formblatt genannten Anlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen (Formblatt beiliegend). Im Entwässerungsantrag sind genaue Angaben zu Art und Menge der anfallenden Abwässer zu treffen.
- Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf immer erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt (§ 10 Abs. 3 EWS).

Gemäß § 11 EWS dürfen neu errichtete oder geänderte Grundstücksentwässerungsanlagen nur nach Zustimmung des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetriebes Altenburg (WABA) in Betrieb genommen werden. Dazu sind die neu errichteten oder geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nach ihrer Fertigstellung, aber noch vor ihrer Inbetriebnahme beim Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieb Altenburg (WABA) zur Abnahme anzumelden. Verantwortlich für die Anzeige der Abnahme und Terminvereinbarungen ist der Grundstückseigentümer. Ihr Ansprechpartner beim WABA ist der Bearbeiter Ihres Entwässerungsantrags. Zur Abnahme sind alle neu verlegten bzw. geänderten Teile der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich und einsehbar zu halten. Die durchgeführte Abnahme wird schriftlich in einem Abnahmeprotokoll bescheinigt. Abnahme und Abnahmeprotokoll sind kostenfrei. Die ordnungsgemäße Abnahme wird nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung und Vorliegen aller Unterlagen bescheinigt.